



Bundesministerium
für Verkehr

Änderungen im ADR/RID 2027

IAA Transportation-Gefahrguttag 18.9.2026

Sachstand

- Notifizierung der vom 59. RID-Fachausschuss beschlossenen Änderungen zum RID am 17.07.2026, Ende der Notifizierungsfrist 17.11.2026; anschließend Bekanntmachung als 25. Änderungsverordnung im BGBl. II
- Notifizierung der Änderungen zum ADR - ECE/TRANS/WP.15/274 und Corr. 1 ECE/TRANS/WP.15/274/Add.1 – am 1. Juli 2026, Ende der Notifizierungsfrist: 1.10.2026, anschließend Bekanntmachung als 31. Änderungsverordnung im BGBl. II
- Deutsche Übersetzung der ADR-Änderungen eingestellt auf BMV-Website
- Derzeit: Vorbereitung der 17. Änderungsverordnung zur Änderung der GGVSEB, GGGKostV, GGAV, GbV, ODV

Freistellungen

- 1.1.3.6.3:
 - **Fußnote a)** in der Tabelle wird **gestrichen**: Für die dort genannten UN- Nummern der Beförderungskategorie 1 höchstzulässige Gesamtmenge gem. Tabelle (20 kg statt der bisher durch Fußnote a zugelassenen 50 kg)
 - Ergänzung **neuer Einträge** für Batterien in Beförderungskategorie 2
- 1.1.3.7: redaktionelle Klarstellung: zu den Einrichtungen zur Speicherung und Erzeugung elektrischer Energie gehören **alle Arten von Batterien**

Anwendbarkeit anderer Vorschriften

- 1.1.4.7.1 und 1.1.4.7.2:
Anpassung der Überschriften, um **DOT-Druckgefäße** auch für Stoffe zuzulassen, die unter die Verpackungsanweisung P 200 fallen, aber **keine Gase** sind
- Neuer 1.1.4.7.3:
Die nach 1.1.4.7.1 eingeführten **DOT-Druckgefäße dürfen zu einer Entsorgungseinrichtung** befördert werden. Voraussetzung: ausreichender Sicherheitszustand, lesbare Kennzeichen und Kennzeichnung und Bezettelung nach Kapitel 5.2

Begriffsbestimmungen – neu

- **Druck-Volumen-Produkt (pV-Produkt):**
 - Der Wert, der sich aus der Multiplikation des mit Wasser ausgeliterten Fassungsraumes eines Umschließungsmittels mit dem für die Art der Umschließung relevanten Höchstdruck während der Füllung oder des Betriebs (z.B. Prüfdruck oder Fülldruck) ergibt.
 - Das Kriterium „pV-Produkts von höchstens 1,5 Mio bar Liter“ wird entsprechend in die Begriffsbestimmungen Flasche, Flaschenbündel, Druckgefäß und Bergungsdruckgefäße aufgenommen, in der Folge entfällt für Bergungsdruckgefäße die Begrenzung des Fassungsraums auf 3000 l

Begriffsbestimmungen – neu

- **Nutzbarer mit Wasser ausgeliterter Fassungsraum:** Der mit Wasser ausgeliterte Fassungsraum von Bergungsdruckgefäßen, der nach dem Einbau der Ausrüstung in einem Bergungsdruckgefäß verbleibt, die z.B. zum Öffnen oder Aufbohren eines in einem geschlossenen Bergungsdruckgefäß eingebrachten Druckgefäßes erforderlich ist. Der nutzbare mit Wasser ausgeliterte Fassungsraum darf geringer sein, als der ursprünglich zugelassene und gekennzeichnete mit Wasser ausgeliterte Fassungsraum

Begriffsbestimmungen – neu

- **Einzelverpackung:** Verpackung, die keine Innenverpackung benötigt, um ihre Umschließungsfunktion zu erfüllen (Begriff wird bereits in den Verpackungsanweisungen benutzt, Folgeänderungen in Teil 4)
- **Eisenbahnfahrzeug:** Ein Fahrzeug, das geeignet ist, auf den eigenen Rädern mit oder ohne eigenen Antrieb auf Eisenbahnstrecken zu verkehren
- **Wagen:** Ein Eisenbahnfahrzeug ohne eigenen Antrieb, das zur Beförderung von Gütern bestimmt ist

Begriffsbestimmungen - Änderungen

- **Bedienungsausrüstung** von Tanks: Berücksichtigung von Kühleinrichtungen
- **Flüssiggas**: Ergänzung - Flüssiggas der UN-Nummern 1075 oder 1965 darf bis zu 12 Masse-% Dimethylether enthalten
- **Großverpackung/Bergungsgroßverpackung**: Präzisierung, Höchstvolumen bezieht sich auf das innere Volumen
- **Nettoexplosivstoffmasse (NEM)**: Streichung von „Netto-Explosivstoffgewicht“ als Synonym
- **Tankakte**: Berichte und Bescheinigungen nach 1.8.7.2 und 1.8.7.4 - 1.8.7.6 (statt entsprechender Verweise auf Fundstellen in 6.8)

Unterweisung

Kapitel 1.3:

- Neue Formulierungen im Hinblick auf den **Adressatenkreis der Unterweisung**: Unterweisung nicht nur für Beschäftigte/Arbeitnehmer: Der Begriff „Personal“ der Beteiligten schließt jede Person mit einer entsprechenden Rolle oder Funktion ein
- Ergänzung in 1.3.3 und 1.10.2.4: Aufbewahrung der Aufzeichnung durch Beteiligte oder Personen

Tätigkeiten im Rahmen der Zulassung von Druckgefäßen und Tanks

- Präzisierung der **Aufgaben der Prüfstellen** in Bezug auf die Qualifizierung der Verfahren zur Ausführung dauerhafter Verbindungen sowie der Qualifizierung des Personals **das dauerhafte Verbindungen oder zerstörungsfreie Prüfungen** durchführt (1.8.7.2.1.2, 1.8.7.3.2)

Klassifizierung

- Neuer 2.1.5.7 regelt **Bedingungen für Freistellung für gebrauchte Gegenstände, Maschinen und Geräte** mit Rückständen, die nicht klassifiziert werden können:
 - Beförderung zur Reparatur, Inspektion, Wartung, Entsorgung oder zum Recycling
 - Keine Stoffe der Klassen 1, 5.2, 6.2, 7 oder selbstzersetzliche Stoffe der Kl. 4.1 enthalten
 - Keine äußeren Rückstände, innere Gefahrgüter werden so weit wie möglich entfernt
 - In widerstandsfähiger Außenverpackung oder unverpackt, wenn der Gegenstand ausreichenden Schutz bietet
 - Kennzeichnung „GEGENSTAND ENTHÄLT GEFÄHRLICHE GÜTER“, ggf. Ausrichtungspfeile
 - Begleitdokument: „BEFÖRDERUNG NACH UNTERABSCHNITT 2.1.5.7“

Klassifizierung

- **Klasse 2:**
 - Berücksichtigung der Gruppe **FC - entzündbar ätzend** in der Aufzählung in 2.2.1.3
 - Ergänzung/Präzisierung der nicht zur Beförderung zugelassenen Druckgaspackungen und Chemikalien
 - Ergänzung von Wärmemaschinen
- Ergänzung der **Beförderungsmöglichkeiten von Proben energetischer Stoffe** unter Berücksichtigung der Zersetzungsenergie (als Kl. 4.1) (Neue Absätze 2.1.4.3.2 und 2.1.4.3.3)
- **Kl. 5.2:** Aktualisierung der Liste der zugeordneten Peroxide

Klassifizierung

- **Kl. 6.1 und Kl. 8:** Ergänzung der Eintragungen für Chlorphenole
- **Kl. 6.2:**
 - Freistellung für medizinische Instrumente/ Geräte:
Wenn Geräte mit Lithium- oder Natriumbatterien befördert werden, Beförderung als Klasse 9/Batterien. Die Freistellung bezieht sich nur auf die Anforderungen für infektiöse Stoffe.
 - 2.2.62.1.4.1: Präzisierung, dass Tabelle der ansteckungsgefährlichen Stoffe der Kategorie A nicht vollständig ist. Bei neu auftretenden Gesundheitssituationen können aktuellere Informationen über die anwendbare Kategorie von nationalen / internationalen Gesundheitsbehörden eingeholt werden.

Klassifizierung

- **Kl. 9:**
 - Berücksichtigung neuer UN-Nummern für Batterien
 - Neue Bemerkungen: Batterie mit einer Veränderung infolge einer Bearbeitung, wie Reparatur, Instandsetzung oder Wiederaufarbeitung gemäß 38.3.2.2 c des Handbuchs Prüfungen und Kriterien kann als von einem geprüften Typ abweichend angesehen werden.

Klassifizierung

- **Kl. 9:**
 - Berücksichtigung von Hybridbatterien (in Reihe geschaltete Lithium-Ionen-Batterien und Natrium-Ionen-Batterien) bei den Anforderungen an Lithiumbatterien:
 - Die Vorteile beider Batterietypen (hohe Energiedichte und Anpassungsfähigkeit an Niedrigtemperaturumgebungen) werden kombiniert
 - Keine neue UN-Nummer, sondern Zuordnung zu UN 3480 oder UN 3481
 - Behandlung wie Lithiumbatterien in Bezug auf Prüfverfahren und Beförderungsbedingungen
 - Folgeänderungen in verschiedenen Sondervorschriften

Tabelle A – Neue Einträge

2348	BUTYL ACRYLATE, STABILISIERT	3	F 1	II	3
2862	VANADIUMPENTOXID, nicht geschmolzen, mit mindestens 10% lungengängigen Partikeln	6.1	T5	II	6.1
3561	CHLORPHENOLE, ÄTZEND, GIFTIG, FEST, N.A.G	8	CT2	II	8+6.1
3562	CHLORPHENOLE, ÄTZEND, FEST, N.A.G.	8	C4	II	8
3563	LITHIUM-METALL-BATTERIEN, IN GÜTERBEFÖRDERUNGSEINHEITEN EINGEBAUT	9	M4		9
3564	NATRIUM-IONEN-BATTERIEN, IN GÜTERBEFÖRDERUNGSEINHEITEN EINGEBAUT	9	M4		9

Tabelle A – weitere Änderungen

u.a.

- Geänderte Bezeichnung für UN 3536: LITHIUM-**IONEN**-BATTERIEN IN GÜTERBEFÖRDERUNGSEINHEITEN EINGEBAUT
- Bei den **Einträgen für Kältemaschinen (UN 2857 und UN 3358)** wird Bezeichnung um Wärmemaschinen ergänzt. Eintragungen umfassen auch Maschinen, die sowohl zum Heizen als auch zum Kühlen verwendet werden.
- Eintrag **UN 2941 Fluoraniline** wird gestrichen
- Erweiterung der Möglichkeit für **Beförderung in loser Schüttung für UN 3373:** Biologischer Stoff, Kategorie B: VC3 wird zugelassen. Bedarf bei der Beförderung von infizierten Tierkörpern

Tabelle A – weitere Änderungen

- Neue **TM 6** für Einträge für verflüssigte, tiefgekühlt verflüssigte oder gelöste Gase (**orangefarbener Streifen** für besonders große Tankcontainer)
- Neue Tankanweisung TA6 erlaubt **Nutzung der Tanks für Ammoniaklösung** der UN 2073 auch für Ammoniaklösung UN 2672
- **Aktualisierung der EN-Norm 590** in der Eintragung für UN 1202 Dieselkraftstoff und Heizöl leicht und neue SV 681 zur Berücksichtigung von Dieselkraftstoffen/paraffinischen Dieselkraftstoffen bzw. Heizölen
- Zuordnung von CV/CW 13 und CV/CW 28 (Reinigen, Vorsichtsmaßnahmen bei **Nahrungs- und Futtermitteln**) zu weiteren Einträgen

Sondervorschriften

- **SV 119 und 291 zu Kältemaschinen:** Ergänzung im Hinblick auf Wärmemaschinen (ersetzt Bemerkung)
- **SV 145 (UN 3065 Alkoholische Getränke):** Es wird auf den Alkoholgehalt (wie in der Benennung) statt auf VG verwiesen
- **SV 172:** Präzisierung des Wortlauts bezüglich der Nebengefahren von radioaktiven Stoffen – Namen der Bestandteile sind für jede Nebengefahr erforderlich

Sondervorschriften

- **SV 188:** Präzisierung der Verweise auf die nach 2.2.9.1.7.2 einzuhaltenden Anforderungen und des Anwendungsbereichs der Kennzeichnung: Knopfzellen werden nicht auf die Versandstück- oder Sendungsbegrenzungen angerechnet
- **SV 280 und 296:** Berücksichtigung tragbarer Airbag-Systeme in den Sondervorschriften für Sicherheitseinrichtungen und Rettungsmittel
- **SV 235, 280, 289, 356:** Berücksichtigung der neuen Begriffsbestimmung für Eisenbahnfahrzeuge
- **SV 301:** Gegenstände/Maschinen/Geräte der UN Nr. 3363 dürfen auch kleine Lithium-/Natrium-Ionen-Batterien (Grenzen nach SV 188) enthalten

Sondervorschriften

- **SV 310, 360, 363, 388, 389, 410:** Folgeänderung im Hinblick auf Hybridbatterien und Berücksichtigung neuer Einträge
- **SV 388:** Folgeänderung im Hinblick auf Hybridbatterien und bei den Beispielen für Geräte wird UN 3552 Natrium-Ionen-Batterien in/mit Geräten berücksichtigt
- **SV 393:** Eingrenzung Anwendungsbereich der Tests für chemische Beständigkeit für Nitrocellulose – nicht für trockene oder nicht modifizierte Nitrocellulose
- **SV 666:** Buchstabe e) erhält folgenden Wortlaut: Verpackte Fahrzeuge der UN-Nummern 3556, 3557 und 3558 unterliegen den Vorschriften für die Kennzeichnung und Bezettelung des Kapitels 5.2

Sondervorschriften

- **Neue SV 411 zu UN 3538 Gegenstände**, die nicht entzündbares, nicht giftiges Gas enthalten, n.a.g.: Freistellung von Magnetresonanztomographen (MRT), die weniger als 12 kg nicht entzündbares, nicht giftiges Gas (zur Kühlung) enthalten
- **Neue SV 413** ermöglicht Zuordnung von LOHC (Liquid Organic Hydrogen Carrier) bei Einhaltung des Grenzwertes für physikalisch gelösten Wasserstoff von 0,5L/kg(LOHC) zu UN 3082

Sondervorschriften

- **Neue SV 679 für UN 1066 Stickstoff, verdichtet**, ermöglicht Beförderung von Druckgefäßen aus Kohlenstoff-Verbundwerkstoffen für Wasserstoff, die mit Stickstoff beaufschlagt sind:
 - Beförderung für Zwecke der Montage, der wiederkehrenden Prüfung, der Wartung oder der Entsorgung
 - gilt auch für Batteriewagen/Batterie-Fahrzeuge und MEGC, die solche Druckgefäße enthalten
 - Freistellung vom RID/ADR, Beförderungsdokument mit Hinweis auf SV 679 erforderlich

Sondervorschriften

- **Neue SV 680 für beschädigte Lithium- und Natriumionenbatterien:** Wenn für die Verwendung der Verpackung (P 911 oder LP 906) besondere Umgebungsbedingungen vorgesehen sind, muss der Absender diese dem Verlader und Beförderer mitteilen. Beschreibung ist dem Beförderungspapier beizufügen.
- **Neue SV 681** für zweite Eintragung von UN 1202: Eintrag gilt auch für Dieselkraftstoffe/paraffinische Dieselkraftstoffe bzw. Heizöle gem. EN 16709:2024, EN 16734:2023, EN 15940:2023

Verwendung von Verpackungen

Neuer 4.1.1.11.2: Neue Beförderungsmöglichkeiten für ungereinigte leere Fässer und IBCs zur Entsorgung/zum Recycling:

- Problem: Große Verpackungen passen nicht in die für UN 3509 vorgesehenen Verpackungen, Beförderung wie befüllte Verpackungen nicht möglich, da Informationen für Verwendung fehlen, Verwendungsdauer abgelaufen oder Prüffristen überschritten

Verwendung von Verpackungen

Neuer 4.1.1.11.2: (Forts.)

- Voraussetzungen:
 - Fassungsraum > 150 L;
 - nicht für Klassen 1, 2, 4.2, 4.3, 5.2, 6.2 und 7, Stoffe der VG I oder mit LQ „0“, desensibilisierte explosive Stoffe der Klassen 3 oder 4.1, selbstzersetzliche Stoffe der Klasse 4.1, radioaktive Stoffe, Stoffe, die Dioxine bilden können (z.B. Asbest)
 - Aufrechte Beförderung, fest verschlossen unter Verwendung der ursprünglichen Verschlüsse oder anderer Sicherungseinrichtungen
 - Kennzeichnung und Bezettelung gemäß den enthaltenen Rückständen
 - Angaben im Beförderungspapier gem. 5.4.1.1.6 (ungereinigte leere Umschließungen)

Verwendung von Verpackungen

- Ausschluss von Verpackungen für Stoffe, die sich während der Beförderung verflüssigen können: **4.1.3.4 wird neu gefasst.** Hintergrund: Bereinigung von Widersprüchen zur P 002, entsprechende Fußnoten in P 002, P 410 werden durch Verweis auf 4.1.3.4 ersetzt, Verweis auf 4.1.3.1 wird in IBC 04, IBC 05 und LP 02 eingefügt
- **P 001:** Neue PP 98 in Bezug auf die Verwendung von Druckgefäßen für UN 2029 (Hydrazin, wasserfrei)
- **P 130:** Neue PP 100 für Patronen für Handfeuerwaffen: Abweichend von 4.1.5.11 (kein Metall-auf-Metall-Kontakt) dürfen Gegenstände ohne Innenpolsterung, Abstandshalter, Beschichtung oder Auskleidung in Außenverpackungen aus Metall verpackt werden

Verwendung von Verpackungen

- **P 200:**
 - Korrektur der Klassifizierungscodes für UN Nr. 1040, 1041, 3300
 - Berücksichtigung der Möglichkeit zur Verlängerung der Prüffrist für Flaschen und Großflaschen aus Stahl nach 6.8.3.4.14
- **P 903 Abs. 2:** Es handelt sich um eine alternative Verpackungsoption, Wort „zusätzlich“ wird durch „alternativ“ ersetzt – redaktionelle Klarstellung!

Verwendung von Verpackungen

- **P 907:** Ergänzungen von Anforderungen im Hinblick auf die möglicherweise in den Maschinen/Geräten enthaltenen Batterien (Schutz vor Beschädigung, Kurzschluss und unbeabsichtigter Aktivierung)
- **P 911/LP 906:** Tests zum Nachweis zusätzlicher Anforderungen für die Verpackungen von beschädigten Batterien sind von der zuständigen Behörde zu spezifizieren oder zuzulassen
- **IBC 520:** Ergänzung zugeordneter Einträge
- Ergänzung in 4.1.7.1.1: Für **organische Peroxide** dürfen keine Verpackungen für VG I verwendet werden (Verhinderung des gefährlichen Einschlusses)

Kennzeichnung

- **Kennzeichen für Batterien:**
 - Bei Ausrüstungen, die zusätzlich zu Zellen oder Batterien eine oder mehrere Knopfzellen enthalten, ist Angabe der UN-Nummer für die Knopfzelle(n) auf dem Kennzeichen nicht erforderlich (Ergänzung von 5.2.1.9.2)
 - Sofern auch Gefahrzettel (mit Ausnahme 9A) anzubringen sind, muss Kennzeichen auf derselben Fläche des Versandstücks angebracht werden (5.2.1.9.3 neu)

Kennzeichnung

- An Güterbeförderungseinheiten mit eingebauten Lithiumbatterien/Natrium-Ionen-Batterien (UN Nr. 3536, 3563 und 3564) müssen Warntafeln mit der **Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr** und der **UN-Nummer** angebracht werden (Ergänzung von 5.3.2.1.4)
- Kennzeichnung mit **orangefarbenem Streifen** für verflüssigte, tiefgekühlt verflüssigte oder gelöste Gase (nach RID für Kesselwagen) wird für besonders große Tankcontainer in das ADR übernommen. Neuer **5.3.5** und neue **TM 6** (6.8.4)

Dokumentation

Änderung in 5.4.1.1.1.3.2 Sondervorschriften für **Abfälle**:

- Erweiterung der Möglichkeit zur **Mengenschätzung** für Abfälle auf **Tanks**
- Ausschluss für die in 2.1.3.5.3 genannten Stoffe bleibt – aber nun auch möglich für UN 1950 Druckgaspackungen und UN 2037 Gaspatronen sowie Innenverpackungen, die nach 4.1.1.5.3 befördert werden

Ergänzung in 5.4.1.1.24 Sondervorschriften für **DOT-Gefäße**: Berücksichtigung der **Beförderung zur Entsorgung** nach 1.1.4.7.3

Dokumentation – Schriftliche Weisungen

- **Geänderter Wortlaut** in den Beschreibungen der Gefahren in den schriftlichen Weisungen – Hintergrund: informelle AG zur Vereinheitlichung der Begriffe Gefahr/Risiko, Vermeidung des Begriffs Risiko
- „Einrichtung zur Spannungsfreischaltung von Stromkreisen“ statt „Batterie Hauptschalter“
- Alte Schriftliche Weisungen können bis Ende 2027 verwendet werden.

Sondervorschriften für den Versand

- **5.5.4 Anforderungen an gefährliche Güter in Geräten, die während der Beförderung verwendet werden:**
 - Anlass: Mögliche Probleme durch batteriebetriebene Tracker, Datalogger u. ä. (mögliche Zündquelle) führte zur Aufnahme entsprechender Regelung in Teil 5.
 - Nach Übernahme in den IMDG-Code (dort mit konkreten EX-Schutz-Anforderungen) - Ergänzung: Gerät muss für die gefährlichen Umgebungen, denen es ausgesetzt sein kann, sicher sein

Zulassung von Verpackungen

- 6.1.5.1.3, 6.3.5.1.3 und 6.6.5.1.3 - **Wiederholung von Prüfungen mit Mustern aus der Produktion:**
 - nicht alle Prüfungen der Bauartprüfung müssen wiederholt werden
 - zuständige Behörde legt **geeignete** Prüfungen fest, die wiederholt werden müssen

Zulassung von Verpackungen

- Anpassung der **Beschreibung der Kennzeichnung nach Stapeldruckprüfung:** (6.5.2.1.1, 6.5.2.1.3, 6.5.6.6.4, 6.6.3, 6.6.5.3.3.4 und 6.11.5.5.1 : angewendete Masse statt Prüflast (Angabe bezieht sich auf Masse in kg, nicht auf Kräfte in N))
- 6.5.4.4.2: **Dichtheitsprüfung für IBC:** Für Baumusterprüfung und Prüfung von Mustern aus der Produktion zwingend gemäß 6.5.6.7 durchzuführen, aber abweichende Bedingungen (Prüfdruck/Zeit) möglich für erstmalige und wiederkehrende Dichtheitsprüfung
- 6.5.5.2.2 und 6.5.5.2.8: Die **Verwendung von Recyclaten** wird für **flexible IBC** zugelassen

Druckgefäße

- Aktualisierung von Normen
- 6.2.2.8: Kleine, nicht wiederbefüllbare Druckgefäße (Durchmesser ≤ 40 mm) dürfen auch **auf ihren Seitenwänden gekennzeichnet** werden
- 6.2.3.11.2 - **Aufnahme zusätzlicher Angaben in der Zulassungsbescheinigung für Bergungsdruckgefäße:**
 - Prüfdruck zur Begrenzung der Aufnahme von Druckgefäßen mit verflüssigten Gasen
 - nutzbarer mit Wasser ausgeliterter Fassungsraum und pV-Produkt für das geborgene Druckgefäß zur Begrenzung der Aufnahme von Druckgefäßen mit verdichteten Gasen (höchstens 1,5 Mio bar Liter)

Druckgefäße

- 6.2.3.11.4: **Kennzeichnung von Bergungsdruckgefäßen**
 - Ergänzung um höchstes Druck-Volumen-Produkt (z. B. PVP1500 000BAR.L)
 - Übergangsvorschrift: Weiterverwendung von Bergungsdruckgefäßen ohne PVP-Kennzeichen bis 31. Dezember 2030 möglich
- 6.2.4.1 und 6.2.4.2: **Streichung der Spalte (3) in den Tabellen** mit den Normen („Vorschriften, mit denen die Norm übereinstimmt“)

Tanks

- Neue Bemerkung in Kapitel 4.2 stellt klar, dass **ortsbewegliche Tanks (FVK-Tanks)** die nach Kapitel 6.9 gekennzeichnet sind, aber in einem Land zugelassen wurden, das nicht ADR/RID Vertragspartei/-staat ist, oder die nach 6.10 IMDG-Code zugelassen wurden, für **Beförderungen gemäß RID/ADR** verwendet werden dürfen

Tanks

- 4.3.3.2.5 neu: **Befüllungsvorschriften für Batteriewagen/Batterie-Fahrzeuge und MEGC** wie in Kapitel 4.2 für ortsbewegliche Tanks
 - Prüfung, ob Beförderungsmittel für das zu befördernde Gas zugelassen ist
 - Einhaltung der Betriebsdrücke, Füllfaktoren und Befüllungsvorschriften gemäß Verpackungsanweisung P 200, Berücksichtigung des niedrigsten höchsten Fülldrucks/der niedrigsten höchste Masse bei Befüllung als Ganzes oder Gruppen von Elementen
- 4.3.3.2.7 (bisher 4.3.3.2.5): **Berücksichtigung geänderter Klassifizierungscodes** im Verzeichnis der Gase, die in Tanks befördert werden dürfen

Tanks

- **Keine Doppelzulassung** als ortsbeweglicher Tank nach 6.7 und als Tankcontainer nach 6.8 für Tanks
 - Ergänzung der Bem. 1 in Kapitel 6.7 und 6.8: für Tanks, die ab dem 1. Januar 2030 gebaut werden.
 - Übergangsvorschrift (1.6.7.4.71) Tanks mit Doppelzulassung dürfen bis zur nach dem 1. Juli 2031 durchzuführenden nächsten wiederkehrenden Prüfung weiterverwendet werden
- 6.7.4.5.2: **Ausrüstung von Tanks für tiefgekühlt verflüssigte entzündbare Gase:** Füll- und Entleerungsöffnungen müssen mit drei hintereinander liegenden, voneinander unabhängigen Verschlüssen ausgerüstet sein: Dies schließt Anschlüsse in der Dampfphase ein (Anpassung an TE 26 für RID/ADR Tanks)

Tanks

- Anforderungen an **Heizeinrichtung** für ADR/RID-Tanks (wie bereits für UN-Tanks) (6.8.2.2.12 und 6.8.2.2.13 sowie 4.3.2.3.8 und 4.3.2.3.9)
- 6.8.2.4.3: Bei **Überschreitung des Datums der Zwischenprüfung** genügt die Durchführung einer Zwischenprüfung; Durchführung einer wiederkehrenden Prüfung ebenfalls möglich
- 6.8.2.6.1, 6.8.2.6.2 und 6.8.3.6: Streichung der **Spalte (3) in den Tabellen mit den Normen** („Vorschriften, mit denen die Norm übereinstimmt“)
- 6.8.2.3.3: Baumusterzulassung von Tanks kann auch **alternative Bedienungsausrüstungen** mit gleichwertiger Spezifikation zulassen

Tanks

- Ergänzung von 6.8.2.4.4 und 6.8.3.4.16: **Bedingungen für Ersatz der Bedienungsausrüstung** eines Tanks durch eine nicht in der Baumusterzulassung genannte Ausrüstung ohne ergänzende Zulassungsbescheinigung:
 - Separate Zulassung nach Normen
 - Richtige technische Spezifikation
 - Keine Veränderung der ursprünglichen Abmessungen und Anschlüsse
 - Ersatz ohne Arbeitsschritte mit Wärmeeinwirkung auf den Tank
 - Außerordentliche Prüfung

Tanks

- **Verlängerung der Prüfintervalle für Flaschen/Großflaschen aus nahtlosem Stahl als Elemente von Batterie-Fahrzeugen**, die in Übereinstimmung mit P 200 befüllt werden von 10 auf 15 Jahren mit Genehmigung der zuständigen Behörde unter bestimmten Bedingungen (4.3.3.2.6, 6.8.3.1.6, 6.8.3.4.12, 6.8.3.4.14, 6.8.3.5.11 Kennzeichnung: „P15Y“)
- 6.8.3.2: Anforderungen an Ausrüstungen für Tanks für Klasse 2 werden **neu strukturiert**. TE 26 (Füll- und Entleerungsöffnungen für tiefgekühlt verflüssigte entzündbare Gase) wird dort integriert
- Im Rahmen einer erstmaligen Prüfung (6.8.3.4.13) eines **Batterie-Fahrzeugs/eines MEGC** kann auf die **Dichtheitsprüfung** verzichtet, wenn die Elemente vor der Assemblierung bereits einer Dichtheitsprüfung unterzogen wurden

Tanks - FVK-Tanks

- **6.9.2.1 Anpassung der Definitionen von FVK-Tanks und FVK-Tankkörper:**
 - FVK-Tankkörper: Der aus FVK hergestellte Teil des ortsbeweglichen Tanks aus FVK, der den zu befördernden Stoff enthält (eigentlicher Tank), einschließlich der Öffnungen und ihrer Verschlüsse, jedoch ohne Bedienungsausrüstung und äußere bauliche Ausrüstung. Die Öffnungen und ihre Verschlüsse dürfen aus metallenen Werkstoffen oder aus FVK hergestellt sein
 - Ortsbeweglicher FVK-Tank: Ein ortsbeweglicher Tank gemäß Begriffsbestimmung in 6.7.2.1 gebaut mit einem FVK-Tankkörper

Tanks – FVK-Tanks

- **Neuer 6.9.3 - Bedienungsausrüstungen aus faserverstärkten Kunststoffen:**
 - Begriffsbestimmung von FVK-Bedienungsausrüstung: Verwendung für Tanks mit FVK-Tankkörpern und metallenen Tankkörpern
 - Definition verschiedener Herstellungsverfahren
 - Verweise auf Vorschriften des Kapitels 6.7, die auch für FVK-Bedienungsausrüstungen gelten
 - Anforderungen an Werkstoffe aus Kapitel 6.9
 - Berücksichtigung Verschlechterung der Werkstoffeigenschaften durch Salznebel und ultraviolette Strahlung
 - wiederkehrende Prüfung im Rahmen der wiederkehrenden Prüfung und Zwischenprüfung des ortsbeweglichen Tanks
 - Kennzeichnung von Entlastungseinrichtungen und Absperreinrichtungen aus FVK

Vorschriften für die Beförderung

- **Beförderung unter Temperaturkontrolle:** Präzisierung für die Messung der Lufttemperatur in der Güterbeförderungseinheit: zwei voneinander **unabhängig mit Energie versorgte Messfühler** (7.1.7.2)
- **Beförderung in loser Schüttung:** redaktionelle Klarstellung: Begriff gefährliche Güter (statt Stoffe), da Vorschriften auch für Gegenstände gelten (7.3 und 5.3)
- **Vorsichtsmaßnahmen bei Nahrungs-, Genuss- und Futtermitteln:** redaktionelle Klarstellung in Bezug auf die Stoffe, für die CW 36 gilt (7.5.4)
- **Handhabung** (7.5.7.2): Präzisierung, dass Versandstücke nur auf die Versandstückseite gestapelt werden dürfen, für die die Stapeldruckprüfung durchgeführt wurde

ADR - Begleitpapiere

- Neue Bemerkung in 8.1.2.2: Die **Zulassungsbescheinigung für einen Anhänger** muss sich nicht im Fahrerhaus befinden, sofern sie an einem sicheren, vor Witterungseinflüssen geschützten und zugänglichen Ort **im Anhänger** aufbewahrt wird.

ADR: Schulung der Fahrzeugbesatzung

- **8.2 neue Begriffsbestimmungen:**

- **E-Learning:** asynchroner Unterricht, der mit Mitteln der Informations- und Kommunikationstechnologie (IKT) durchgeführt wird und bei dem Auszubildende und Ausbilder sowohl räumlich als auch zeitlich getrennt sind.
- Fernschulung: synchroner Unterricht, der mit Mitteln der IKT durchgeführt wird und bei dem Auszubildende und Ausbilder zur gleichen Zeit kommunizieren und räumlich getrennt sind.

ADR: Schulung der Fahrzeugbesatzung

- Die Ersts Schulung (8.2.2.4.3) darf
 - als **Präsenzschulung oder Fernschulung** bzw. **Kombination** daraus durchgeführt werden.
- Die Auffrischungsschulung (8.2.2.5.4) darf
 - **Präsenzschulung, Fernschulung und E-Learning** bzw. **Kombination** daraus umfassen.
 - Praktische Übungen nur als Präsenzschulung
 - Theoretischer Teil darf nicht vollständig als E-Learning durchgeführt werden

ADR: Bau und Zulassung der Fahrzeuge

Änderungen betreffen u.a.:

- Spannungsfreischaltung/Batterietrennschalter
- Reifendruckkontrollsysteme
- Hinterer Schutz der Fahrzeuge
- Hitzeschutz
- B-REEES: Anforderungen an elektrische Systeme zur Stromversorgung von Zubehör



Separater Vortrag „Rechtsänderungen Teil 9 ADR 2027“

Laufende Themen/ Arbeitsgruppen der Gemeinsamen Tagung

Laufende Themen/Arbeitsgruppen der GT

- **Informelle AG „zuständige Behörde“:**
 - Ziel: Festlegung der zuständigen Behörden im internationalen Kontext durch Auslegung und wo erforderlich, durch Anpassung des Wortlauts
 - Überprüfung ADN Texte steht noch aus
 - Vorgeschlagene Definitionen:
 - Country of origin
 - Country of origin of the design
 - Country of destination
 - Country of carriage
 - Country of use

Laufende Themen/Arbeitsgruppen der GT

- **Informelle AG «Last Mile Delivery»**
 - Ziel: Freistellung für die Auslieferungen von Innenverpackungen aus LQ-Verpackungen bei Anbruchkommissionierung
- **Informelle AG zu Prüffristen für Druckgefäße aus Verbundwerkstoffen**
 - Ziel: einheitliche Verfahren für die Verlängerung von Prüffristen (gemäß P 200 Abs. 9 durch zuständige Behörde)
- **Informelle AG zu Anforderungen an Prüfstellen**
 - Anlass u.a. Revision der Akkreditierungsnorm DIN EN ISO/IEC 17020/2012.
 - Im August wurde die DIN EN ISO/IEC 17020/2026 zu Anforderungen an Stellen, die Inspektionen durchführen, veröffentlicht.

Laufende Themen/Arbeitsgruppen der GT

- **Informelle AG Unfallbericht:**
 - Ziel: Erweiterung des Unfallberichts, um auch Nutzung als Datenquelle für Risikomanagement zu erreichen
 - Möglichkeit einer internationalen Datenbank soll geprüft werden
 - CSM ASLP-Bericht soll als Teil eines RID-Berichts anerkannt werden, um eine doppelte Ereignismeldung zu vermeiden
 - GT im September 2024:
 - Mandat soll überprüft werden: Unfallbericht soll kein Instrument zur Sammlung von Daten für Risikoanalysen sein
 - Im Hinblick auf Harmonisierung mit CSM ASLP fraglich, ob es dann weiterhin eines zwischen den Verkehrsträgern harmonisierten Berichts bedarf
 - GT im März 2026: Entscheidung über aktualisiertes Mandat

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Kontakt

Bundesministerium für Verkehr
Referat G43
Robert-Schuman-Platz 1
53175 Bonn
Ref-G43@bmv.bund.de

Ansprechpartnerin

Gudula Schwan
Ref-G43@bmv.bund.de
Tel. +49 (0) 228 99 2470



Bundesministerium
für Verkehr